

Vereinsatzung Techettes

(Stand: 04.08.2016)

Im nachfolgenden Dokument wird ausschließlich die feminine Form verwendet. Selbstverständlich sind an den entsprechenden Stellen immer alle Geschlechter gemeint.

§ 1 Vereinsname, Vereinssitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Techettes“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und dann um den Zusatz „e.V.“ ergänzt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung öffentlicher Auseinandersetzungen mit Themen wie Geschlechtergleichstellung, weibliche Rollenmodelle und Medienkompetenz in der Informationstechnologie. Zusätzlich dient der Verein der Förderung von Fortbildung im Gebiet der digitalen Gesellschaft, IT-Branche und des Umgangs mit Technologie im Allgemeinen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Vorträgen und Workshops, insbesondere für Frauen, im Bereich der IT-Branche, sonstiger Technologien und dem Zusammenspiel von Technik und Kunst. Darüber hinaus unterstützt der Verein seine Mitglieder durch Bereitstellung von Kooperations- und Kontaktplattformen für seine Mitglieder und weitere Interessierte.
2. Inhalt der Vereinsarbeit der Techettes:
 - a. Informationsveranstaltungen zur Förderung öffentlicher Auseinandersetzungen mit Themen wie Geschlechtergleichstellung, weiblicher Rollenmodelle und Medienkompetenz in der Informationstechnologie.
 - b. Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung, insbesondere auf dem Gebiet der digitalen Gesellschaft, IT-Branche und des Umgangs mit Technologie im Allgemeinen.
 - c. Die Öffentlichkeitsarbeit für Frauen in Technologie-Branchen.

- d. Die Durchführung von Veranstaltungen, Workshops, Tagungen und Symposien.
 - e. Vernetzung von bestehenden Gruppen, z.B. Barcamps, User-Groups, Stammtische, Computerclubs, etc..
 - f. Die Förderung der Bildung und Qualifikation.
 - g. Die Organisation öffentlicher Auftritte, z.B. auf Messen, Podiumsdiskussionen, Referaten etc..
 - h. Die Information der Mitglieder über relevante Entwicklungen.
 - i. Projekte zur Förderung/Bildung/Erziehung der Jugend in o.g. Bereichen, z.B. angeleitete Entwicklung von Software- oder Hardware-Lösungen.
 - j. Spezielle Veranstaltungen und Kooperationen mit Bildungseinrichtungen, z.B. Schulen.
 - k. Die Interessenvertretung für Frauen in Technologie-Branchen gegenüber der Öffentlichkeit.
 - l. Einbindung künstlerischer Arbeiten zu den Leitthemen digitale Medien und neue, interaktive Technologien, insbesondere durch Ausstellung künstlerischer Arbeiten und Integration künstlerischer Elemente in eigene oder fremde Veranstaltungskonzepte.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Ferner erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
5. Der Verein ist nicht parteigebunden und außerdem ethnisch sowie konfessionell neutral.
6. Der Verein kann sich ferner an gemeinnützigen Einrichtungen beteiligen (gemäß § 58 Abgabenordnung), die dem Vereinszweck dienen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, sowie Institute und Organisationseinheiten aus öffentlichen und privaten Institutionen, die den Verein über eine finanzielle Förderung und ihr Eigeninteresse hinaus durch Mitwirkung an der Verwirklichung der Vereinsziele aktiv unterstützen möchten.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche volljährige oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
3. Eine Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters.
4. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Aufnahmeantrag der Vorstand. Der Beschluss wird der Kandidatin mittels E-Mail mitgeteilt.
5. Gegen eine ablehnende Entscheidung, die mit Gründen zu versehen ist, kann innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen ab Zugang der schriftlichen Ablehnung beim Vorstand Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.
6. Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und die Pflicht dem Verein jede mögliche Unterstützung zur Durchführung seiner Aufgaben zu gewähren sowie die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Erlöschung.
 - b. Durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand per E-Mail mitzuteilen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Jahres zulässig.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - c. aus sonstigem wichtigen Grund.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Ein Mitglied kann des Weiteren durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Verzug ist.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegenüber dem Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Mitglieder sind verpflichtet die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern.
3. Mitglieder sind verpflichtet die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen.
4. Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch auf Vermögen des Vereins.
5. Mitglieder sind verpflichtet Änderungen ihrer Mitgliedsdaten dem Vorstand vor Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages mitzuteilen. Die Mitgliedsdaten umfassen: Name, Anschrift, E-Mail und Höhe des Mitgliedsbeitrags.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist der Beitragsordnung zu entnehmen. Der Beitrag ist jeweils am 1.1. eines Kalenderjahres fällig. Er ist im Voraus zu entrichten.
2. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres beitreten, zahlen den vollen Jahresbeitrag für das entsprechende Jahr. Der Beitrag wird mit der Mitgliedsaufnahme fällig.
3. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht solange, wie es mit dem Beitrag im Rückstand ist.
4. Ist ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Verein kann einen Beirat berufen. Über seine mögliche Einsetzung entscheidet der Vorstand.
3. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich und nicht übertragbar.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand wird - in getrennten Wahlgängen - durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen eine Nachfolgerin wählen.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Sitzungen des Vorstandes werden von einem Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung braucht bei der Einberufung nicht mitgeteilt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Sitzungsleiterin und einer etwaigen Protokollführerin zu unterschreiben ist. Weiteres bleibt einer Geschäftsordnung vorbehalten, die sich der Vorstand gibt und die der Vorstand den Mitgliedern bekanntgeben kann.
6. Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsstelle einzurichten.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands
 - c. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands
 - d. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan für das jeweils bevorstehende Geschäftsjahr
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Beschlussfassung über Anträge
 - g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - h. Auflösung des Vereins
 - i. Entscheidung über Rechtsbehelfe bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages bzw. bei Ausschließung eines Mitgliedes durch den Vorstand
 - j. Wahl der Kassenprüferin
 - k. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin

- I. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - m. Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
2. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder oder drei der gewählten Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragen. Für Einberufung und Beschlüsse auch der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die beiden vorstehenden Absätze der Satzung entsprechend.

§ 10 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Jedes anwesende, ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt; sie gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Protokollführerin und der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüferinnen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 12 Ordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an „Travis Foundation UG“ Rigaer Str. 8, 10247 Berlin, Germany, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht oder Finanzamt Teile der Gründungssatzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen entsprechend abzuändern.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.
Frankfurt, den 13.04.2016 in der Fassung vom 13.04.2016